

Sammelerklärung Quartal 20 | Ermächtigte Ärzte

[Arztstempel]

BSNR									
------	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Fallzahl

Ich versichere:

1. Die Abrechnung ist vollständig; die maßgeblichen Regelungen und Bestimmungen, besonders die des Sozialgesetzbuchs V, des Bundesmantelvertrages (BMV-Ä), des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs und des Honorarverteilungsmaßstabs, der IT-Richtlinien der KV Nordrhein sowie der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses in der jeweils geltenden Fassung wurden beachtet.
2. Die in Rechnung gestellten Leistungen habe ich selbst (persönlich) oder durch nichtärztliche Hilfskräfte unter meiner Aufsicht ausgeführt.
3. Ich erfülle alle Abrechnungsvoraussetzungen.

Ferner bestätige ich:

4. Für alle qualitätsgebundenen Leistungen liegen die erforderlichen Genehmigungen bzw. Nachweise im Rahmen der erfolgreichen Teilnahme an den Ringversuchen vor. Es wurden nur die Materialien (Serum und/oder Urin und/oder Liquor) abgerechnet, für die ein gültiger Nachweis einer erfolgreichen Ringversuchsteilnahme vorliegt.
5. Die Befunderhebung für Untersuchungen des Abschnitts 32.3 und entsprechende laboratoriumsmedizinische Leistungen der Abschnitte 1.7, 11.3 und 11.4 des EBM wurden durch mich persönlich erbracht.
6. Bei den Kosten für Materialien, die gemäß Abschnitt I Punkt 7.3 der Allgemeinen Bestimmungen des EBM nicht in den berechnungsfähigen Leistungen enthalten sind, sind die tatsächlich realisierten Preise gegenüber der KV Nordrhein in Rechnung gestellt worden. Rückvergütungen, wie Preisnachlässe, Rabatte, Umsatzbeteiligung, Bonifikation und rückvergütungsgleiche Gewinnbeteiligungen (mit Ausnahme von Barzahlungsrabatten) habe ich an die KV Nordrhein weitergegeben.
7. In denjenigen Fällen, in denen mehrere Ärzte, auch Vertragsärzte, in demselben Arztfall die Leistung erbracht haben, besteht Einigkeit unter den beteiligten Ärzten, dass nur ich allein die Leistungen abrechne und/oder ich allein der behandlungsführende Arzt bin.
8. Die eingesetzte Software ist zertifiziert.

Mir ist bekannt, dass Honorarrückforderungen seitens der KV Nordrhein entstehen,

- wenn die Abrechnung nicht den genannten Bestimmungen entspricht und/oder
- wenn durch die Beschäftigung eines nicht genehmigten Assistenten/Vertreters Leistungen abgerechnet wurden.

Eine Veränderung des Erklärungstextes führt zur Unwirksamkeit der Erklärung mit der Folge, dass die KV Nordrhein die Abrechnung ablehnen kann.

Datum

Unterschrift des ermächtigten Arztes